

§ 4 V 5: Die Mordmerkmale im Einzelnen

1. Gruppe: Niedrige Beweggründe

- a) Mordlust liegt vor, wenn „die Tathandlung auf einem Antrieb zum Töten, der auf den Tötungsvorgang als solchen gerichtet ist, beruht.“
- b) Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes tötet, „wer das Töten als ein Mittel zur geschlechtlichen Befriedigung benutzt.“
- c) Habgier ist „ein Streben nach materiellen ... Vorteilen, das in seiner Hemmungslosigkeit und Rücksichtslosigkeit das erträgliche Maß weit übersteigt.“
 - BGH NJW 1981, 932 f. („Motivbündel“)

§ 4 V 5: Die Mordmerkmale im Einzelnen

1. Gruppe: Niedrige Beweggründe

d) Niedriger Beweggrund (Auffangtatbestand):

- i. Rspr.: Beweggrund, der „nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht ... und deshalb besonders verwerflich, ja verächtlich ist.“
- ii. aA: „besonders krasses Missverhältnis“ zwischen der Tötung und ihrem Anlass.
 - BGH NJW 2004, 1466 („Ehrenmorde“)
 - BGH NJW 2005, 996 ff. (Motivbündel ohne Dominanz der Habgier)
 - BGH NJW 2004, 3041 (Terroristisches Motiv als niedriger Beweggrund, Diskothek „La Belle“ Fall)

§ 4 V 5: Die Mordmerkmale im Einzelnen

2. Gruppe: Verwerfliche Art und Weise

a) Heimtücke: Bewusstes Ausnutzen der auf der Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit des Opfers zur Tötung.

ferner (Rspr.): feindliche Willensrichtung des Täters; Lit. (teilweise): „besonders verwerflicher Vertrauensbruch“ bzw. Ausnutzen sozialetisch positiver Vertrauensmuster.

- BGH NJW 2003, 1955 (Keine Arglosigkeit des Erpressers bei Angriff seitens seines Opfers nach vollendeter Erpressung);
- BGH NJW 2003, 2466 (Arglosigkeit des Schlafenden);
- Bewusstlosigkeit dem Schlafen gleichzustellen? ablehnend BGHSt 23, 119) vgl. Otto Jura 2003, 619.

§ 4 V 5: Die Mordmerkmale im Einzelnen

2. Gruppe: Verwerfliche Art und Weise

- b) Grausam tötet, wer „dem Opfer besonders starke Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung ... zufügt.“
- (Grausamkeit bei Massenerschießungen während des 2. Weltkrieges) BGH NJW 2004, 2316 ff.
- c) Mit gemeingefährlichen Mitteln tötet, wer „ein Mittel zur Tötung einsetzt, das in der konkreten Tatsituation eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben gefährden kann, weil er die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat.“

BGH NJW 2004, 3051 (Sprengstoffanschlag auf die Berliner Diskothek „La Belle“)

§ 4 V 5: Die Mordmerkmale im Einzelnen

3. Gruppe: Ermöglichungs- und Verdeckungsabsicht

subjektives Merkmal: maßgeblich allein die Tätervorstellung von einer vorangegangenen Straftat.

Wer die Absicht hat, eine andere Straftat durch die Tötungshandlung zu ermöglichen, muss die andere Straftat nicht unbedingt durch den Tötungserfolg, also den Tod, ermöglichen wollen.

Genügend, dass der Täter seine **Täterschaft** verdecken will (Var.: Vortat verdecken).

Zeitliche Zäsur zwischen Vortat und Verdeckungstötung nicht erforderlich; Ausn.: Täter vollendet eine (auch mit § 223 einhergehende) versuchte Tötung im Rahmen einheitlicher Tötungshandlungen in der Absicht, den Tötungsversuch zu verdecken; anders wieder bei deutlicher zeitlicher Zäsur; vgl. Rengier § 4 Rn 65.

§ 4 V 5: Die Mordmerkmale im Einzelnen

3. Gruppe: Ermöglichungs- und Verdeckungsabsicht

- BGHSt 7, 287 ff. BGH NJW 2000, 1730 (Verdeckungsabsicht bei Begehung durch Unterlassen); Var. 1: Täter lässt sein Opfer liegen, weil er dessen belastenden Aussagen fürchtet; Var. 2: Täter kommt es bei der Tötungsunterlassungshandlung darauf an, seine Vortat gegenüber anderen Personen zu verbergen, von denen er bei Vornahme der Rettungshandlung Aufdeckung befürchtet.
- BGH NStZ 1999, 615 (zur Frage, ob es ausreichend ist, nicht die Strafverfolgung, sondern „außerstrafrechtliche“ Konsequenzen durch Verdeckung vermeiden zu wollen, Falllösung bei Buttell/Rotsch JuS 1996, 329)
- BGH NStZ 2004, 495 (Ist Verdeckungsabsicht bei Tötung mit dolus ev. möglich? (+), wenn der Täter die vorgenommene Tötungshandlung als notwendiges Verdeckungsmittel ansieht).